

## Erklärung zur REACH-Verordnung gemäß (EG) Nr. 1907/2006

Im Sinne der REACH-Verordnung sind die Produkte der VIEWEG GmbH als Erzeugnisse eingestuft.

Sie unterliegen weder einer Registrierungs- und Bewertungs-, noch einer Zulassungspflicht. Nach aktuellem Kenntnisstand verarbeitet die VIEWEG GMBH auch keine Stoffe in Erzeugnissen, die gemäss Artikel 7 (2) einer Mitteilungspflicht an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) unterliegen.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat auf ihrer Website eine Liste besonders besorgniserregender Stoffe veröffentlicht, die die in Artikel 57 der REACH-Verordnung genannten Kriterien erfüllen und gemäss Artikel 59 der REACH-Verordnung identifiziert wurden.

### Informationspflicht nach Artikel 33, REACH:

Als Lieferant eines Erzeugnisses hat die VIEWEG GmbH gemäss Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung die Pflicht, die Kunden darüber zu informieren, wenn in den gelieferten Erzeugnissen ein/mehrere Stoff/e der „SVHCKandidatenliste“ in einer Konzentration von jeweils mehr als 0,1 Massen-% (w/w) je Teilerzeugnis enthalten ist/sind. Falls dies der Fall ist, werden entsprechende Informationen auf der Website unter [www.dosieren.de](http://www.dosieren.de) publiziert.

### Beschränkung von Stoffen, REACH, Anhang XVII:

Die Lieferanten der VIEWEG GmbH werden verpflichtet, die in Anhang XVII der REACH-Verordnung genannten Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Stoffen und Gemischen einzuhalten. Die VIEWEG GmbH prüft die Stoffbeschränkungen nach Anhang XVII.

Basierend auf den aktuell vorliegenden Informationen erfüllen die Produkte der VIEWEG GmbH die Anforderungen nach Anhang XVII.



Till Vieweg, Geschäftsführer  
Kranzberg, 25.09.2018